



Entscheidung

In der Sache

USV TU Dresden e.V.

-Beteiligter zu 1.-

Verein: USV TU Dresden e.V.
Abteilung Floorball
c/o Lars Drießnack
Freiberger Straße 31
01067 Dresden

gegen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland e.V.

-Beteiligte zu 2.-

wegen Unterscheidung des Schiedsrichterkontingent

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Jan Siebenhüner und das Kammermitglied Dirk Wall für Recht erkannt:

1. Auf den Einspruch des Beteiligten zu 1. wird die Entscheidung der Verbandsspruchkammer vom 18.05.2021 (AZ: 001/RSK/2021) abgeändert, dass dem Antrag vom 16.03.2021 des Beteiligten auf Aufhebung des Strafbescheids Nr. RSK 016-20/21 teilweise stattgegeben wird, sodass der Beteiligte zu 1. noch eine Strafgebühr von 500,00 € zu zahlen hat.
2. Der Beteiligte zu 1. hat die Kosten des Verfahrens vor der Verbandsspruchkammer unter dem Aktenzeichen 001/RSK/2021 hälftig in Höhe von 25,00 € zu tragen. Dem Beteiligten zu 1. ist im Weiteren soweit noch nicht geschehen die gezahlte Kautions des Verfahrens vor der Verbandsspruchkammer unter dem Aktenzeichen 001/RSK/2021 in Höhe von 25,00 € zu erstatten.
3. Der Beteiligte zu 1. trägt die Kosten des Verfahrens dieser Instanz in Höhe von 50,00 €

Gründe:

I.

Der streitgegenständliche Einspruch wendet sich gegen die Entscheidung der Verbandsspruchkammer (VSK) vom 18.05.2021, mit welchem dem Antrag des Beteiligten zu 1. auf Aufhebung des Strafbescheids Nr. RSK 016-20/21 teilweise stattgegeben wurde und

der Beteiligte zu 1. verurteilt wurde, noch eine Strafgebühr in Höhe von 500,00 € anstelle von zuvor 1.000,00 € zu zahlen. Im Übrigen wurde der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen.

Auf der Homepage von Floorball Deutschland e. V. (FD) wurde am 28.05.2020 eine Ausnahmeregelung der Beteiligten zu 2. u.a. bezüglich der Lizenzierung von Schiedsrichtern veröffentlicht. Diese Ausnahmeregelung sah berufend auf § 1.3 Schiedsrichterordnung (SRO) unter anderem die Ausnahmeregelung vor, dass alle Lizenzen von [...] Schiedsrichtern [...] um ein Jahr verlängert werden. Weiterhin sah die Ausnahmeregelung vor, dass dispensierte Schiedsrichter weiter ein Jahr „dispensiert bleiben, ohne eine Herunterstufung (SRO § 3.6) [befürchten zu müssen] oder an einem Einsteigerkurs teilnehmen [müssen] um Ihre Lizenz zu erhalten“. Diese Ausnahmeregelung wurde aufgrund der Corona-Pandemie getroffen, die in der Saison 2019-2020 zum vorzeitigen Saisonabbruch führte.

Auf die gewechselten Schriftsätze nimmt die BrK ebenso wie zuvor die VSK Bezug. Der Entscheidung der VSK thematisierte die Verhängung einer Strafe zur Zahlung in Höhe von 1.000,00 Euro (4 x 250,00 Euro) gegen den Beteiligten zu 1. durch die Beteiligte zu 2. mittels Bescheid vom 14.03.2021 unter dem Aktenzeichen RSK 016-20/21 berufend auf § 7 Punkt 1 Gebührenordnung (GBO). Die Beteiligte zu 2. behauptete, dass entgegen der Regelungen der DFB RSK 2020-2021 erstmalig 4 Kontingentplätze (zu benennender Schiedsrichter) durch den Beteiligten zu 1. in der Saison 2020/2021 in der 2. Floorball Bundesliga Herren Ost (2. FLB) unbesetzt blieben.

Gegen den streitgegenständlichen Bescheid wendete sich der Beteiligte zu 1. mit einem Antrag vom 16.03.2021, diese Strafgebühr aufzuheben. Dieser Antrag vom 16.03.2021 wurde durch den Beteiligten zu 1. umfassend und ausführlich am 16.03.2021 und ergänzend unter dem 01.04.2021, 20.04.2021, sowie 27.04.2021 weitergehend begründet.

Die VSK verkündete seine Entscheidung am 18.05.2021 in elektronischer Form.

Die VSK verkündete mit seiner Entscheidung vom 18.05.2021, dass dem Antrag vom 16.03.2021 des Beteiligten zu 1. Aufhebung des Strafbescheid Nr. RSK 016-20/21 teilweise stattgegeben werde und der Beteiligte zu 1. verurteilt werde, noch eine Strafgebühr in Höhe von 500,00 € zu zahlen. Im Übrigen wurde der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen. Soweit der Antrag im Übrigen kostenpflichtig zurückgewiesen wurde, entschied die VSK, dass der Beteiligte zu 1. die Kosten des Verfahrens hälftig in Höhe von 25,00 € zu tragen hat. Dem Beteiligten zu 1. Sei im Weiteren die gezahlte Kautions in Höhe von 25,00 € zu erstatten.

Gegen den ursprünglichen Bescheid der Beteiligten zu 2., wie auch die Entscheidung der VSK legte der Beteiligte zu 1. am 25.05.2021 fristgerecht Einspruch ein (§ 11 Abs. 3 REO) und hinterlegte rechtzeitig die Kautions.

Auch den Einspruch vom 25.05.2021 begründete der Beteiligte zu 1. umfassend und bezog im Rahmen dieses Einspruchsverfahrens mehrfach Stellung.

In den beiden vorherigen Spielzeiten war der Beteiligte zu 1. nicht in den Bundesligen vertreten. Jedoch handelt es sich beim Beteiligten zu 1. um keinen Neuling im Spielbetrieb von FD oder einem der dazugehörigen Landesverbände. Zuletzt nahm der Beteiligte zu 1. so unter anderem in der Saison 2017/2018 am Spielbetrieb der 2. FBL Süd/Ost von FD teil. Auf der Homepage vom Beteiligten zu 1. werden so auch als weitere größte sportliche Erfolge „der Aufstieg des Herrenteam in die 2. Bundesliga Ost 2003/04 und 2013/14, das Erreichen

der Playoffs der 2. Bundesliga Ost 2004/05 und 2015/16 sowie der 1. Platz der Regionalliga Ost 2008/09, 2011/12, 2012/13 sowie 2013/14“ genannt.

Seitens des Beteiligten zu 1. standen zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Saison 2020/2021 von FD mit Daniel Slauf, Lizenz-Nr. 2472, N4 und Larß Drießnack, Lizenz-Nr. 434, N4 zwei lizenzierte N4-Schiedsrichter zur Verfügung. Weitere Schiedsrichter N-Schiedsrichterlizenzen konnten im Laufe der Saison seitens des Beteiligten zu 1. nicht gemeldet werden.

Hierbei stellte sich die Beweisaufnahme im Sinne des § 29 REO auf der Grundlage der vorangegangenen Kommunikation als äußerst schwierig dar. Die elektronische Kommunikation bzgl. des streitgegenständlichen Zeitraums war teilweise nicht mehr vorhanden. Ebenso mangelte es an internen Vermerken und Dokumentationen, sodass mehrfache Nachfragen der BrK aus Verständlichkeitsgesichtspunkten notwendig waren.

Im Rahmen einer weiteren Stellungnahme der Beteiligten zu 2. vom 15.10.2021 konnte geklärt werden, dass der Sportsfreund Ulrich Kentsch seitens des Beteiligten zu 1. im Jahre 2020 zwar an einem Schiedsrichter N-Schiedsrichterkurs teilgenommen hat, in diesem Zusammenhang jedoch keinen Test absolvierte. Im Anschluss an den N-Schiedsrichterkurs unterzog sich Ulrich Kentsch einem Schiedsrichtertest im Rahmen eines L1-Schiedsrichterkurses.

Die weiteren Sportsfreunde des Beteiligten zu 1. Thomas Weschke und Martin Brandt wurde der N-Schiedsrichterkurs am 16.09.2020 und am 20.09.2020, welcher pandemiebedingt online stattfand, abgesagt. Der Test im Rahmen dieses Schiedsrichterkurses wurde sowohl für Ulrich Kentsch, als auch für Thomas Weschke und Martin Brandt nicht gesondert abgesagt.

Der N-Schiedsrichterkurs wurde von der Beteiligten zu 2. für Thomas Weschke und Martin Brandt abgesagt, da diese als N4-Schiedsrichter in Dispensierung die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen (Lizenzstufe N3) hätten ohnehin nicht erreichen können.

Seitens des Beteiligten zu 1. wird aus unterschiedlichen Gesichtspunkten die Rechtmäßigkeit des ursprünglichen Strafbescheids infrage gestellt.

II.

Die VSK verweist richtigerweise auf § 10 Abs. 1 SRO i.V. m. § 10 DFB RSK 2020/2021, wonach die Meldung der Kontingent-Schiedsrichter bis zum 01.09.2020 erfolgen muss. Soweit die Regelung das Bestehen der Kontingent-Schiedsrichter voraussetzt gehört es wie die VSK zutreffenderweise erkannte zur Informationspflicht eines jeden am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins, dass er sich über die ihn und den Spielbetrieb betreffenden Regularien aus Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und den Rahmenspielplan informiert.

Zur Aufgabe der Beteiligten zu 2. gehört die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter/innen. Diese Aufgabe ist wesentlich für die ordnungsgemäße und geordnete Durchführung des Spielbetriebs. Um seiner Aufgabe auch in Zeiten einer Corona-Pandemie gerecht zu werden, fanden wie bereits von der VSK vorgetragen die Schiedsrichterlehrgänge und Tests online statt.

Aufgrund der besonderen pandemiebedingten Umstände wurde eine Ausnahmeregelung seitens des Verbandes gem. § 1 Nr. 3 SRO erlassen. Eine seitens des Beteiligten zu 1. vorgetragene Benachteiligung durch diese Regelung ist ausgeschlossen. Sowohl das Erlangen einer aktuell gültigen N-Schiedsrichterlizenz, als auch der Wiedereinstieg nach einer Dispensierung wurde durch die Ausnahmeregelung (mittels Dispensierungsverlängerung)

formell erleichtert. Soweit die Ausnahmeregelung vorsah, dass dispensierte Schiedsrichter ein Jahr weiter dispensiert bleiben können, ohne eine Herunterstufung (§ 3 Nr. 6 SRO) oder an einem Einsteigerkurs [N-Schiedsrichterkurs] teilnehmen können um Ihre Lizenz zu erhalten, konnte hier für die dispensierten Schiedsrichter, welche in der vergangenen Saison gerade nicht Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben, nicht derselbe Maßstab veranschlagt werden, wie der für die Schiedsrichter mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz. Entsprechend sah die Ausnahmeregelung jedoch die Möglichkeit der erfolgreichen Absolvierung eines Einsteigerkurses vor, nach dessen erfolgreicher Absolvierung zugleich mit Erteilung einer N-Schiedsrichterlizenz aufgehoben worden wäre. Zugleich stellt die Kammer an dieser Stelle klar, dass der seitens des Beteiligten zu 1 gegenüber der Beteiligten zu 2. gestellte "Antrag auf Erteilung einer Schiedsrichterlizenz und Aufhebung der Dispensierung" lediglich das Begehren zum Ausdruck bringt aktiv Schiedsrichter ausbilden zu wollen und darin gerade kein Antrag auf Abmeldung eines dispensierten Schiedsrichters zu sehen ist. Soweit die Notwendigkeit eines Testes in Frage gestellt wird, muss darauf verwiesen werden, dass die Ordnungen und Durchführungen von FD naturgemäß einen Test am Ende einer jeden Schiedsrichterausbildung voraussetzen (vgl. so § 17 lit. a) DFB RSK) „Schiedsrichterkurse und Nachtests dürfen im Zeitraum zwischen dem 01.05. und 15.10. eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.“ § 3 Nr. 2 SRO setzt ebenfalls eine „Überprüfung“ voraus „Die RSK von Floorball Deutschland erteilt den Schiedsrichtern, die ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Schiedsrichterlizenz für die jeweilige Saison. Zur Feststellung der Eignung gehört die Überprüfung der Regelkenntnisse.“ Entsprechend der Ausnahmeregelung wurden alle Lizenzen von Schiedsrichtern grds. um 1 Jahr verlängert.

Die VSK erkannte richtigerweise, dass bis zur Versendung des Strafbescheids am 14.03.2021 durch den Beteiligten zu 1. mit E-Mails vom 02.09.2021 die Meldung eines Schiedsrichter-Kontingents unter Benennung der Sportfreunde Daniel Slauf und Lars Drießnack mit jeweils einer N4-Schiedsrichterlizenz erfolgte. Zudem erkannte die VSK richtigerweise, dass die Bundesligavereine am 10.09.2020 per E-Mail nochmals an die Meldung des Schiedsrichterkontingents erinnert wurden und die Frist schließlich zum 15.10.2020 verlängert wurde.

Weiterhin ging die VSK davon aus, dass die zuvor in der Saison 2019/2020 dispensierten Sportsfreunde des Beteiligten zu 1.

465 Weschke, Thomas N4
3322 Brandt, Martin N4

keine von zwei weiteren erforderlichen N3-Schiedsrichterlizenzen vorweisen können.

Richtigerweise stellte die VSK auch fest, dass Ulrich Kentsch (Lizenznummer 57) seit dem Kalenderjahr 2019 über eine L1-Lizenz verfügte, welche er im Kalenderjahr 2020 verlängerte. Im Jahr 2018 war Ulrich Kentsch noch im Besitz einer N3 Lizenz. Martin Brandt und Thomas Weschke befanden sich jeweils seit 2020 im zweiten Jahr der Dispensierung Ihrer N4-Schiedsrichterlizenzen.

Entsprechend § 3 Nr. 6 SRO wird ein Schiedsrichter grds. automatisch dispensiert, wenn er an keinem Kurs teilgenommen hat. Im ersten Jahr der Dispensierung kann er für die Folgesaison maximal dieselbe Lizenzstufe erreichen. Nach zwei oder mehr Jahren ohne Teilnahme an einem N-Kurs muss erst wieder eine Lizenz im Landesverband erreicht werden. Eine erneute Teilnahme an einem N-Kurs ist dann erst wieder im darauffolgenden Jahr möglich.

Folglich ist der VSK dahingehend zu folgen, dass die gem. § 10 lit. b) DFB RSK zu fordernden 2 N3-Schiedsrichterlizenzen ohnehin nicht oder wenn nur eine mit den zuvor

genannten Sportsfreunden hätte erfüllt werden können. Hierfür wäre jedoch der schlüssige Nachweis der Absolvierung eines N-Schiedsrichterkurses samt Testes durch den Beteiligten zu 1. notwendig gewesen.

Soweit der Beteiligte zu 1. der Auffassung ist, dass die VSK hinsichtlich der notwendigen Schiedsrichterlizenzen einer rechtlichen Fehleinschätzung unterlag, ist dies unerheblich. Dem Bescheid vom 14.03.2021 unter dem Aktenzeichen RSK 016-20/21 lag tatsächlich die die Forderung von 4 N4-Schiedsrichterlizenzen zugrunde. Daraufhin verwies die VSK auf insgesamt 4 zu stellende N3-Lizenzen entsprechend § 10 lit. b) DFB RSK. Insoweit ist klarzustellen, dass entsprechend § 10 lit. b) DFB RSK von einer am Spielbetrieb in der 2. FBL Herren teilnehmenden Mannschaft: 2 N3- und 2 N4-Schiedsrichterlizenzen zu fordern sind. Jedoch hätte mit den vorgenannten Sportfreunden das Kontingent (sowohl 2 N3-Schiedsrichterlizenzen, als auch 2 N4-Schiedsrichterlizenzen) aus vorgenannten Gründen ohnehin nicht erfüllt werden können.

Soweit aus diesen Gründen die Schiedsrichterkurse von den Thomas Weschke und Martin Brandt abgesagt wurden, ist dies mit Blick auf die notwendigen N-Schiedsrichterlizenzen für dieses Verfahren schlüssig.

Der Beteiligte zu 1. konnte bis zum Tag dieser Entscheidung jedenfalls keine der nach § 10 lit. b) DFB RSK geforderten N3 Schiedsrichter nachweisen

Auch liegen keine Anhaltspunkte für (andere) vorweisbare N3-Schiedsrichterlizenzen im streitgegenständlichen Zeitraum vor.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Rechtslage der Regelungen, Ordnungen, und Durchführungsbestimmungen eines Strafbescheids der Beteiligten zu 2 ist entsprechend allgemein gültiger Rechtsgrundsätze der zum Zeitpunkt des Erlasses. Soweit es hier im Nachhinein aus möglicherweise Klarstellungsgründen zu einer Normänderung des § 7 Gebührenordnung (GBO) gekommen ist, wird dieses Verfahren davon nicht berührt.

Der Beteiligte zu 1. ist der Auffassung, dass da in der GBO 2020-2021 § 7 Punkt 1 von „1. Jahr infolge“ die Rede ist, ein Verein der das Schiedsrichterkontingent unterschreitet je Schiedsrichter, je Team und einmalig (mit 250,00 €) bestraft wird, wenn dies im 1. Jahr infolge zutrifft. Entsprechend sei eine Unterschreitung der zu besetzenden Schiedsrichterkontingentplätze in der Vorsaison wegen des Wortlauts „1. Jahr infolge“ Voraussetzung. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Die Grenzen der Auslegung einer Norm wie die des § 7 GBO werden einerseits durch den Wortlaut gesetzt. Andererseits ist jedoch auch der teleologische Sinn und Zweck Norm zu erfragen und zu berücksichtigen. Soweit § 7 GBO von “infolge” spricht ist zu festzustellen, dass diese zumindest nicht einen weiteren Verstoss gegen § 10 lit. b) DFB RSK in einer vorangegangenen Saison voraussetzt. Dies ist insoweit ausgeschlossen, dass der Begriff “infolge” bei der § 7 GBO beinhaltenden Aufzählung nach dem “1. Jahr infolge”, mit dem “2. Jahr infolge” bei einer derartigen Auslegung sinnlos erscheinen würde. Soweit der dieser Formulierung zu entnehmende Inhalt an diese Stelle einer möglicherweise näheren Betrachtung bedarf, ist jedoch der seitens des Beteiligten zu 1. vorgetragene Fall offensichtlich nicht erfasst. Mit der Formulierung ist auf jeden Fall wie von der VSK bereits festgestellt eine Abfolge von Jahren gemeint, sodass jedenfalls nach Sinn und Zweck der streitgegenständliche § 7 GBO jedenfalls nicht solche Teams sanktionieren soll, die einmalig am Spielbetrieb von FD teilnehmen. Ob der Wortlaut welcher an dieser Stelle auch die Fälle einer insgesamt erstmaligen Teilnahme am Spielbetrieb von FD erfassen soll, kann an dieser Stelle offen bleiben, da die Beteiligte zu 2. aufgrund seiner umfassenden

Spielbetriebsteilnahmen bestens mit den Regularien, Durchführungsbestimmungen und Ordnungen von FD vertraut sein sollte und es sich nicht um einen solchen Fall handelt.

Soweit die VSK dem Begriff "infolge" des streitgegenständlichen § 7 GBO den Aussageinhalt zumisst die fehlenden Verstöße gegen das Schiedsrichterkontingent zu meinen, kann dem nicht gefolgt werden. Dies ergebe insoweit keinen Sinn, alsdass bei einer derartigen Auslegung die länger anhaltende Einhaltung der Schiedsrichterkontingentstellung entsprechend § 10 lit. b) DFB RSK sanktioniert werden würde, was dem Sinn und Zweck dieser Norm völlig zuwiderlaufen würde.

Die Entscheidung der VSK ist jedoch dahingehend abzuändern, alsdass die Entscheidung der Beteiligten zu 2. aufgrund der oben gemachten Ausführungen insoweit aufzuheben ist, dass der Beteiligte zu 1. noch eine "Strafgebühr" in Höhe von 500,00 € zu zahlen hat. Jedenfalls obliegt es der VSK nicht nach ergangener Entscheidung der Beteiligten zu 2. den Beteiligten zu 1. zu verurteilen. Entscheidungen ohne Ermessenspielraum wie hier nach § 7 GBO liegen gemäß § 3 Abs. 1 bei den Kommissionen wie der Beteiligten zu 2. von FD. Im Rahmen seiner erstinstanziellen Entscheidungen gem. § 3 Abs. 1 REO ist grds. soweit keine Ordnungsstrafe nach § 7 REO oder Strafen/Geldbußen im Sinne des § 15 REO ausgesprochen werden, lediglich die Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheids zu prüfen. Die VSK hat sich in seiner Entscheidung im Rahmen der Begründung lediglich mit der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheids des Beteiligten zu 2. befasst, sodass letztlich die teilweise Aufhebung festzustellen ist.

Soweit Fragen zum Thema Dispensierung einer N-Schiedsrichterlizenz und wie und welche Auswirkungen der Erwerb einer L-Schiedsrichterlizenz auf Landesebene im Jahr der Dispensierung hat aufgetaucht sind, muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass jedenfalls der Erwerb einer Schiedsrichterlizenz auf Landesebene nicht zur Erfüllung des Schiedsrichterkontingents nach § 10 lit. b) DFB RSK führt. Allerdings wird an dieser Stelle um Rechtssicherheit zu schaffen darauf hingewiesen, dass der Erwerb einer Lizenz auf Landesebene nach Rechtsauffassung der BrK keine Auswirkungen auf die Dispensierung einer N-Schiedsrichterlizenz hat. Andere Anhaltspunkte sind der geltenden SRO und den DFB RSK nicht zu entnehmen.

Insgesamt ist die dieser Entscheidung zugrundeliegende und stattgefunden Kommunikation der Beteiligten schwer nachvollziehbar gewesen, sodass der Verständlichkeit halber weitere Nachfragen dieser Kammer notwendig waren. Insgesamt wird der Beteiligten zu 2. geraten in der Zukunft stattgefunden aktenrelevante Kommunikation insgesamt besser nachvollziehbarer und länger in der Aufbewahrung zu archivieren, sodass Unklarheiten im Interesse aller vermieden werden können.

Die Kosten des Verfahrens unter dem Aktenzeichen 001/VSK/2021 vor der VSK wurden bereits korrekterweise hälftig im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens geteilt (§§ 6g Abs. 1, 16 Abs. 1 REO). Die Kosten dieses Verfahrens sind von dem Beteiligten zu 1. zu tragen. Die Kosten des vorinstanziellen Verfahrens vor der VSK bemisst sich ebenso wie die Kosten dieses Verfahrens auf jeweils 50,00 €. Gemäß. 32 Abs. 2 REO liegt die Verteilung der Verfahrenskosten (inkl. Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens) im richterlichen Ermessen der Rechtsmittelinstanz, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren bzw. vor dem Hintergrund einer Sanktionierung oder des Nichteintretens / der Verfahrenseinstellung zu verteilen sind.

Insoweit wurde dem Beteiligten zu 1. nach der vorinstanziellen Entscheidung verurteilt wegen zwei nichtgestellter N-Schiedsrichterlizenzen entsprechend § 10 lit. b) DFB RSK noch eine

Strafgebühr von 500,00 € zu bezahlen. Insoweit war dem Beteiligten zu 1. zum Zeitpunkt des vorinstanziellen, als auch dieses Verfahrens die Schiedsrichterkontingentunterschreitung gem. § 10 lit. b) DFB RSK bekannt. Insoweit hat sich im hier vorliegenden Fall auch soweit die Entscheidung der VSK abzuändern war nichts an der Tatsache geändert, dass eine Entscheidung der Beteiligten zu 2. auf der Grundlage von § 7 GBO in Höhe von 500,00 € rechtmäßig wäre. Trotz dieses Wissens legte der Beteiligte zu 1. nochmals Einspruch ein.

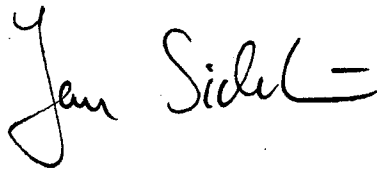
Weitere Kosten werden für das Verfahren ebenso wie für das vor der VSK nicht erhoben.

Rechtmittelbelehrung:

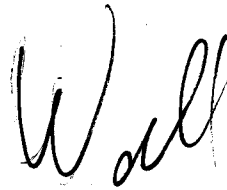
Die Entscheidung der Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. als letzte Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung. Entsprechend § 3 Abs. 5 REO wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die abschließende Entscheidung der Berufungskammer nicht ausgeschlossen.



Carsten Knuth
Vorsitzender



Jan Siebenhüner
stellv. Vorsitzender



Dirk Wall
Beisitzer